

Der Oberbergische Kreis regt an, die Entwässerung des Baugebietes mit seiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Frau Böhmer erläutert, dass die Stadt die Planungshoheit aufgrund ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hat und somit keine weitere Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgen muss.

Die Hinweise hinsichtlich des Lärmschutzgutachtens lesen sich, also ob eine Betrachtung nicht vollständig erfolgt wäre. Die 18. BImSchV unterscheidet jedoch nicht zwischen Sonn- und Werktagen, sondern nur Zeiträume der ruhebedürftigen Zeiten unterscheiden sich.

Herr Bornwasser möchte wissen, ob öfter kontroverse Ansichten durch den Oberbergischen Kreis vertreten werden. Seitens der Verwaltung wird erläutert, dass die Stellungnahmen i. d. R. sehr allgemein gefasst sind. In der Stellungnahme werden die Beurteilungen der einzelnen Fachabteilungen des Kreises zusammengefasst.